

## Bekanntmachung des Amtes Horst-Herzhorn für die Gemeinde Horst (Holst.)

**Aufstellung der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 6 der Gemeinde Horst (Holst.) für die von den Grundstücken Ernst-Barlach-Straße 4 und 12 – 14a, Emil-Nolde-Straße 1a, 3a und 5a sowie Fritz-Reuter-Straße 63 und 65 umschlossene Freifläche an der Ernst-Barlach-Straße;  
hier: öffentliche Auslegung des Planentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung hat den Entwurf der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 6 der Gemeinde Horst (Holst.) für die von den Grundstücken Ernst-Barlach-Straße 4 und 12 – 14a, Emil-Nolde-Straße 1a, 3a und 5a sowie Fritz-Reuter-Straße 63 und 65 umschlossene Freifläche an der Ernst-Barlach-Straße in der Sitzung am 12. Dezember 2018 gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Der vorgesehene Geltungsbereich der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 6 ist in dem nachfolgend abgedruckten Lageplan kenntlich gemacht:



Der Entwurf der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 6 der Gemeinde Horst (Holst.) und die Begründung sowie die wasserwirtschaftliche Prüfung dazu liegen

**vom. 24. Januar 2019 bis einschließlich 28. Februar 2019**

in der Amtsverwaltung Horst-Herzhorn, Elmshorner Straße 27, 25358 Horst (Holstein), Zimmer 2.11, während folgender Zeiten:

**montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

öffentlich aus.

Die Aufstellung der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 6 erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren (§ 13a BauGB). Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszuliegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse <https://www.amt-horst-herzhorn.de/seite/324771/bauleitplanung.html> sowie über den digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 6 unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Horst (Holstein), den 8. Januar 2019

**Amt Horst-Herzhorn**  
**Der Amtsvorsteher**  
gez. Schilling  
Amtsvorsteher